

und Unrecht scheidet? Uebrigens wird sich der Priester, der des Namens eines Beichtvaters würdig ist, für die Ehre des Pönitenten — sich selbst gegenüber gerne ein Opfer auferlegen, ausgenommen natürlich Fälle, bei denen gerade die Zurückhaltung des Priesters zu Ungunsten des Pönitenten gedeutet werden und somit zu einer indirecten *fractio sigilli* nach außen führen könnte. —

Hall (Tirol). P. Ambros Runggaldier O. S. Fr.

XIX. (Anzeige der Ehescheidungen an die Matrikenführer.) Am 2. November 1893 hat das Justizministerium an sämtliche Gerichte erster Instanz folgende Verordnung erlassen: „Die Gerichte erster Instanz werden angewiesen, wenn sie die Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett infolge Einverständnisses beider Ehegatten bewilligen, oder wenn die nicht einverständliche Scheidung einer Ehe rechtskräftig ausgesprochen ist, auf dem unten bezeichneten Wege eine Anzeige hievon dem Matrikenführer von Fall zu Fall zukommen zu lassen. Jede Anzeige hat den Vor- und Zunamen beider Ehegatten, den Geschlechtsnamen der Ehegattin, die Angabe der Religion beider Ehegatten und des Wohnsitzes, welchen sie nach Inhalt der Acten zur Zeit der Ehescheidung innehatten, zu enthalten. Die Anzeige ist bei Katholiken des lateinischen, griechischen oder armenischen Ritus sowie bei den Bekennern des griechisch-orientalischen Glaubens an das bischöfliche Ordinariat, bei Personen evangelischer Confession A. C. und H. C. an jene Superintendentur des betreffenden Bekenntnisses zu richten, innerhalb deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat. In Ansehung der Altkatholiken ist die Anzeige dem Synodalrathe in Wien zuzusenden, hinsichtlich der Israeliten und jener Personen aber, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehören, dem nach Maßgabe des festgestellten Wohnsitzes mit der Matrikenführung über die betreffende Person betrauten Organe. Ist gemäß der vorstehenden Bestimmungen die Anzeige hinsichtlich beider Ehegatten an ein und dasselbe Organ zu richten, so genügt die Erstattung einer einzigen Anzeige über den betreffenden Scheidungsfall, sonst, also namentlich bei Mischehen, ist die Anzeige an beide in Betracht kommende Organe zu erstatten.“

Wien (Pfarre Altlerchenfeld). Cooperator Karl Krasa.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Apologetica de Aequiprobabilismo Alphonsiano historico-philosophica dissertatio juxta principia Angelici Doctoris.** J. de Caigny C. SS. R. Parisii, Lipsiae, Tornaci. 1894. Pag. 186. Fr. 1.50 = fl. —.90.

Vorliegende Dissertation erörtert nach streng scholastischer Methode alle auf das äquiprobabilistische Moralsystem bezüglichen Fragen. Vorausgeschickt wird ein lichtvoller Excurs nach dem hl. Thomas über die Wahrheit und ihre Kriterien und über die möglichen Verhältnisse des erkennenden Geistes zur Wahrheit: Zweifel, Meinung, Probabilität, Gewissheit. Sodann wird in sehr eingehender Weise und mit genauester Berücksichtigung der bisher dagegen erhobenen Einwendungen aus den Dissertationen, Apologien und zahlreichen Briefen des Heiligen der Beweis erbracht, daß es die oft und unzweideutig ausgesprochene Absicht desselben war, eine vom Probabilismus verschiedene Methode aufzustellen, um auch dann Gewissheit über eine sittliche Pflicht oder sittliche Erlaubtheit einer Handlung oder Unterlassung zu gewinnen, wenn weder das Gesetz und dessen authentische Interpretation noch die Wissenschaft eine jeden Zweifel ausschließende Entscheidung enthält. Und diese Methode ist der Aequiprobabilismus, welchen der heilige Kirchenlehrer wenigstens seit dem Jahre 1762 ganz entschieden als sein Moralsystem erklärte unter vielfachen Protesten gegen die Unterstellung, er hänge dem gewöhnlichen Probabilismus an. — Den Hauptinhalt des Werkes bildet die wissenschaftliche Rechtfertigung dieses Systemes und die Beweisführung, der hl. Alfons habe in seiner Doctrin die Tradition der katholischen theologischen Schulen für sich und vorzüglich den hl. Thomas.

Mag man zu den probabilistischen Systemen welche Stellung nur immer einnehmen, so wird niemand es bestreiten können, daß die Apologie des hochw. P. de Caigny unter den bisher auf diesem Gebiete erschienenen Schriften eine hervorragende Stelle einnimmt. Sie zeichnet sich aus durch Gründlichkeit und Klarheit der Darstellung in mustergiltigem Latein, durch wohlthunende Objectivität und Ruhe in Widerlegung der Gegner. Will man die Streitfrage, welche zu ihr Anlaß gegeben hat, noch länger fortführen, so dürfte sie am wenigsten ignoriert werden können. In Verbindung mit zwei anderen Werken von Söhnen des heiligen Kirchenlehrers Alfons — P. Leon. Gaude in Rom de Morali Systemate S. Alph. M. de Lig. und P. ter Haar in Holland de Systemate Morali antiquorum Probabilistarum, welche vor kurzem veröffentlicht worden sind, bietet sie alles, was zum richtigen Verständnisse des Alfonsianischen Systems und seiner Bedeutung für Wissenschaft und Praxis dienen kann.

Eichstätt.

Dompropst Dr. Joh. Brunner.

- 2) **Einleitung in die Geschichte der Philosophie.** Von Dr. Alois Otten. Paderborn. Schöningh. 1895. 296 Seiten gr. 8°. Preis M. 3.60 = fl. 2.33.

Der Titel dieser Schrift scheint, wenn man ihn mit dem wirklichen Inhalt vergleicht, zu allgemein gehalten. Denn ihre hauptsächlichste Aufgabe ist der Nachweis, daß „die Gottesidee die leitende Idee in der Entwicklung der griechischen Philosophie ist.“ Wenn man jedoch die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Religion das Centrum aller menschlichen Bestrebungen und insbesondere alles geistigen Lebens ist, so wird man auch zugeben müssen, daß die Entwicklung der Gottesidee den Grundton aller Geistesentwicklung, welche ja vor allem in der Philosophie sich darstellt, bildet. Es ist darum